

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2019-091
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.03.2019 Verfasser: Alexander Rehwaldt
Beitritt der Stadt Grevesmühlen in einen zu gründenden "Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften Grevesmühlen e.V."		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
Stadtvertretung Grevesmühlen		
08.04.2019	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
09.04.2019	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
30.04.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung Grevesmühlen beauftragt den Bürgermeister, die Gründung des „Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften Grevesmühlen e.V.“ zu unterstützen und den Beitritt der Stadt Grevesmühlen als ordentliches Mitglied zu veranlassen.

Sachverhalt: Zum weltoffenen Leitbild der Stadt Grevesmühlen gehört seit vielen Jahren die Pflege der Partnerschaften zu den Gemeinden Ahrensböök (Schleswig-Holstein), Laxå (Schweden) und Nagymaros (Ungarn). Die Begegnungen mit diesen Freunden sind fester Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Die Stadt Grevesmühlen begleitet und finanziert diese Projekte aus Ihrem Haushalt und wirbt Gelder aus den verschiedenen Fördertöpfen ein. Engagierte Bürger hatten die Idee, dieses Engagement auf eine breitere Basis zu stellen und interessierte Privatpersonen, Vereine oder Interessengruppen mit einzubinden. Der Rahmen hierfür soll der zu gründende Partnerschaftsverein sein. Die Stadt Grevesmühlen soll diese Aktivitäten auch weiterhin finanziell über den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag und Projektförderungen unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen: Vereinsbeitrag in noch nicht feststehender Höhe, finanzielle Förderungen des Vereins je nach Höhe der zu planenden Haushaltsmittel

Anlage/n: Entwurf der Satzung des „Vereins zur Förderung der Städtepartnerschaften Grevesmühlen e.V.“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Satzung des Verein zur Förderung der Städtepartnerschaften Grevesmühlen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften Grevesmühlen e. V. “.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 23936 Grevesmühlen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wismar eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist es, sowohl die bestehenden Partnerschaften mit den Gemeinden Ahrensböök (Schleswig-Holstein), Laxa (Schweden) und Nagymaros (Ungarn), als auch zukünftige Städtepartnerschaften und weitere freundschaftliche Beziehungen der Stadt Grevesmühlen und ihrer Institutionen mit Kommunen in aller Welt und deren Institutionen mit Leben zu erfüllen und das nachhaltige Gedeihen sicherzustellen. Der Verein vertritt die jeweils existierenden Städtepartnerschaften und leistet einen Beitrag zur Annäherung der Städte und zur Stärkung des europäischen Bewusstseins, insbesondere im Bereich der Kultur und der Begegnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadt und den örtlichen Vereinen und Institutionen
 - Koordination und Abstimmung der Aktivitäten mit den verschiedenen befreundeten Kommunen
 - Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Grevesmühlen
 - Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland und in den partnerschaftlich verbundenen und befreundeten Kommunen
 - Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und dem Ausland, insbesondere die Länder der partnerschaftlich verbundenen und befreundeten Kommunen
 - Förderung von Einrichtungen, soweit diese der Völkerverständigung dienen
 - Förderung der kulturellen, musikalischen, sportlichen und sonstigen Aktivitäten im Rahmen der gemeinsamen Begegnungen.

- Förderung der Kenntnisse der Sprachen der befreundeten Kommunen bei den Bürgern der Stadt Grevesmühlen
- Verwaltung der Fördermittel, die durch Dritte für diesen Zweck bereitgestellt werden

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Die Mitgliedschaft zu a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt, die dem Mitglied ausgehändigt wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die an der Verfolgung des Zwecks durch Übernahme von Arbeiten mitarbeiten. Sie zeichnen sich durch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins aus. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.

5. Bürgerinnen und Bürger, die sich besonders um die Förderung der Städtepartnerschaften oder des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedsdaten werden auf der Grundlage der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke genutzt.

7. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der jeweils mit Ablauf des 1. Quartals eines Kalenderjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Kündigung oder Ausschluss. Bei Ausschluss aus dem Verein ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Vor dem Ausschluss ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsgruppen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

2. Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Bürgermeisters und der Vertreter der Stadt Grevesmühlen)
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Ehrenmitglieder
- der Beschluss sowie Änderungen der Beitragsordnung
- die Bildung oder Auflösung von Arbeitsgruppen
- die Änderung der Vereinssatzung
- die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er dieses für erforderlich hält oder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Zeit und Ort der Versammlung
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen. Die Mitgliederversammlung wählt die/den 1. Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/den Kassenführer(in) und eine(n) Schriftführer(in) sowie eventuell weitere Vorstandsmitglieder. Der Bürgermeister (als Amt) der Stadt Grevesmühlen ist stets geborenes Mitglied. Vier Sitze im Vorstand stehen für Personen zur Verfügung, die von der Stadt Grevesmühlen benannt werden. Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung den Vorstand um die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen erweitern, die im Vorstand kein Stimmrecht haben.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wurde.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

4. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

5. Die Vorstandsmitglieder führen Ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

6. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes bei Bedarf einberufen. Der Vorstand hat das Recht, weitere geeignete Personen zu den Sitzungen hinzuzuziehen und mit Projektaufgaben zu betrauen. Diese Personen haben im Vorstand kein Stimmrecht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes werden vom Schriftführer ausgefertigt und sind von ihm sowie der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen den Vereinszweck und erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Schädigung des Ansehens Vereins zur Förderung von Städtepartnerschaften Grevesmühlen e. V. im In- und Ausland.
- Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung
- Planung der Finanzen mittels eines rechtzeitig aufgestellten, jährlichen Haushaltsplanes
- Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Finanzen
- Entscheidung über notwendige Anschaffungen außerhalb des Haushaltsplans, sofern die Finanzmittel vorhanden sind
- Planung und Organisation von Veranstaltungen des Vereins
- Erörterung von anstehenden Problemen des Vereins
- Prüfung von Anträgen auf Satzungsänderungen, Einbringung von Vorschlägen über Satzungsänderungen in die Mitgliederversammlung
- Feststellen des Mitgliedsstatus

Darüber hinaus ist der Vorstand für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen übertragen werden. Der Vorstand kann die genannten Aufgaben auf geeignete Organe oder Mitglieder übertragen.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Für einen abgegrenzten Teilbereich der Aufgaben des Vereins (z. B. Kontaktpflege zu jeweils einer der Partnerstädte) können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

§ 8 Finanzierung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch
 - Jahresbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder
 - Spenden
 - Fördermittel
 - Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen
 - Teilnehmerbeiträge (z.B. für Besuchsfahrten)
 - Zuweisungen der Stadt Grevesmühlen
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
4. Über Ermäßigungen und Erlasse von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der/die Kassenführer(in) führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und ist verantwortlich für das Kassenwesen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der/die Kassenführer(in) bis spätestens 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres sowie einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr vor.
3. Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse bzw. der aufgestellte Jahresabschluss von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine abweichenden Beschlüsse trifft, sind die/der Vorsitzende und der/die Kassenführer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Grevesmühlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vorzugsweise kulturelle Zwecke (Zwecke der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung) zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung am _____ in Grevesmühlen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.

Grevesmühlen, _____

1. Vorsitzende(r)

stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)